

## Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung für die „Freizeitanlage“ bei der Info- und Raststation

### 1. Allgemeines

Die „Freizeitanlage“ bei der Info- und Raststation ist eine Einrichtung der Gemeinde Wartenberg. Sie besteht aus dem Gebäude, den Toiletten, dem Unterstand und der Freifläche, die auf der Karte markiert ist. Die „Anlage“ steht mit sämtlichen Einrichtungen Gruppen, Vereinen und sonstigen Personen auf Anfrage zur Verfügung. Auch Gruppen und Personen aus anderen Gemeinden und Städten können diese nutzen.

Eine Nutzung der „Freizeitanlage“ bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Wartenberg und wird durch die Nutzungsvereinbarung geregelt.

Das Betreten des Burggeländes und das Verweilen auf dem Burggeländes sowie die Nutzung der Info- und Raststation als solche (kurzzeitige Aufenthalte z. B. zum Verweilen bei Fahrradtouren und Wanderungen) bedürfen keiner Genehmigung. Dementsprechend ist diese Nutzung während der Nutzungs-/Mietdauer auch durch andere Personen möglich.

### 2. Nutzungsrecht, Anmeldung und Nutzungsvereinbarung

Anfragen und Anmeldungen sind an die Gemeinde Wartenberg (Telefon: 06641/ 96 98 – 0 oder e-mail: [info@gemeinde-wartenberg.de](mailto:info@gemeinde-wartenberg.de)) zu richten.

Die Nutzung kann in Einzelfällen versagt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann der Benutzer von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Belegungen erfolgen nach Eingang der Anmeldungen. Mit dem Nutzer wird eine „Nutzungsüberlassung“ geschlossen. Mit dieser „Nutzungsüberlassung“ erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an.

Schlüsselausgabe und –rückgabe sowie Abnahme der Anlage sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.

### 3. Nutzungsentgelt und Kautions

Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Nutzungsentgelt pro Tag festgesetzt. Mit dem Benutzungsentgelt sind folgende Nebenkosten (Wasser/Abwasser/Beleuchtung und Nassreinigung) abgegolten.

Für Nutzer aus dem Bereich der Gemeinde Wartenberg wird ein Nutzungsentgelt i. H. v. 50,- €, zzgl. 5,- € für die Bereitstellung eines Müllsackes erhoben. Für eine kurzzeitige Nutzung (bis 4 Stunden) wird ein Nutzungsentgelt i. H. v. 30,- €, zzgl. 5,- € für die Bereitstellung eines Müllsackes erhoben.

Für auswärtige Nutzer wird ein Zuschlag i. H. v. 20 % auf das Nutzungsentgelt erhoben.

Außerdem ist eine Kautions zu hinterlegen. Sie dient der Sicherung der ordnungsgemäßen Handhabung der Einrichtungsgegenstände und Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Säuberung, Abfallentsorgung und Rückgabe der

Anlage ganz, oder bei Mängeln nur anteilig zurückgezahlt. Der Nutzer haftet für Schäden. Die Kosten für Schäden, die die Höhe der hinterlegten Kautions übersteigen, sind vom Nutzer zu zahlen.

Die Miete ist im Voraus nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des Zahlungsziels, kann der Termin wieder vergeben werden. Bei einem Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € bzw. 5,- € (kurzzeitige Nutzung) erhoben.

Zeitraum der Nutzung: ab 10:00 Uhr des gebuchten Tages, bis 10:00 Uhr des folgenden Tages.

Für besondere Veranstaltungsformen (z. B. Veranstaltungen, Feste, Events mit Gewinnerzielungsabsicht oder Veranstaltungen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand) können Benutzungsentsgelt, Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Strom, Reinigung, Müll etc.), Kautions sowie weitere Auflagen gesondert festgesetzt werden.

#### 4. Schadenhaftung

Die Nutzung der Anlage erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung die Haftung der Gemeinde Wartenberg als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde Wartenberg von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können, freizustellen.

Der Nutzer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bereich der eigentlichen Burgruine nicht Gegenstand der Nutzung der Rast- und Infostation ist. Die Gemeinde als Eigentümer schließt ihrerseits jegliche Haftung aus dem Betreten des Ruinengeländes oder von Ruinenteilen aus und weist ausdrücklich darauf hin, dass Gelände und bauliche Anlagen teilweise nicht den Sicherheitsstandards entsprechen.

Umgekehrt haftet aber der Mieter für Schäden an der Ruine und an der Info- und Raststation, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Rast- und Infostation stehen soweit nicht der direkte Verursacher zu ermitteln ist.

#### 5. Hausrecht

Durch den Abschluss der Nutzungsüberlassung wird das Hausrecht der Gemeinde Wartenberg nicht eingeschränkt. Das jederzeitige Zutrittsrecht von Bediensteten der Gemeinde Wartenberg muss vom Nutzer gewährleistet werden.

Der Polizei ist jederzeit Zutritt (zivil oder uniformiert) zu gewähren.

#### 6. Besondere Vorschriften und Hinweise für die Nutzung

Die Anlage sowie das Gebäude sind pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zurückzugeben. Hierzu zählt insbesondere eine Besenreinigung. Die Feuchtwischreinigung der Toiletten und ggf. des Aufenthaltsraumes wird von der Gemeinde übernommen.

Anfallender Müll ist einzusammeln und über die Müllsäcke zu entsorgen. Die Entsorgung des Mülls in den auf dem Gelände befindlichen Tonnen ist nicht gestattet.

Feuer darf nur mit Genehmigung der Gemeinde gemacht werden. In Trockenperioden mit erhöhter Waldbrandgefahr ist jegliches offenes Feuer untersagt (Aufrufe der Feuerwehr und Ordnungsbehörden beachten). Die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden müssen eingehalten werden. Das Brennholz ist vom Nutzer zu beschaffen.

Ein Grill darf nur auf einer dafür errichteten Stelle aufgestellt werden.

Die Lautstärke von Musikanlagen und –instrumenten ist so zu bemessen, dass Bewohner durch den Lärm nicht belästigt werden. Lautsprecher dürfen deshalb nur nach Süden oder Norden ausgerichtet werden. Die hierzu bestehenden ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Türen und Fenster an den Gebäuden, die Versorgungskästen sowie die Schranke ordnungsgemäß zu verschließen. Außerdem ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind. Noch vorhandenes Feuer muss soweit abgebrannt sein, dass hiervon keine Gefahr mehr ausgehen kann.

Zeltanbauten mittels Schrauben und Nägel an die Holzfassade und in die Betonplatten sind nicht zulässig.

#### 7. Parkplätze und Zufahrt

Die gemeindliche Haftung für die Parkflächen beschränkt sich auf die Verkehrssicherungspflicht. Der asphaltierte Zufahrtsweg (Verlängerung Alter Weg) und der geschotterte Vorplatz müssen als Feuerwehrezufahrt freigehalten werden. Das Befahren des Geländes außerhalb der Wege ist verboten.

Bei Nutzung der Wege durch den Wiesengrund ist auf die witterungsbedingte Beschaffenheit Rücksicht zu nehmen, um Schäden zu vermeiden.

#### 8. Besondere Erlaubnisse, Auflagen und Genehmigungen

Notwendige Erlaubnisse (z. B. Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes) oder sonstige Genehmigungen für die Durchführung von Veranstaltungen sind, unabhängig von der Nutzungsvereinbarung, rechtzeitig zu beantragen.

Weiterhin können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen durch die Gemeinde Wartenberg, auch mündlich, kurzfristig angeordnet werden.

#### 9. Steuern, Gebühren sowie Gema-Gebühren

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern, Gebühren und Gema-Gebühren sind vom Nutzer zu tragen.

## 10. Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Nutzungsentgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, den 27.11.2014

gez.  
Manfred Dickel  
Bürgermeister

Veröffentlicht in den Wartenberger Nachrichten am 03.12.2014.

LESEFASSUNG